

gebracht werden. Diese Säcke sind Leihverpackung gemäß Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581) und bis 31. Januar 1968 an die Stärkefabriken zurückzuliefern. Bei Nichteinhaltung der Rückgabefrist hat der Empfänger an die Stärkefabrik eine Sanktion in Höhe von 2,50 MDN je Leih sack zu zahlen.

§ 2

(1) Für die lieferseitige Bilanzierung und die Versorgung der gesamten Stärkeindustrie mit Stärkesäcken (außer Papiersäcken) ist die WB Technische Textilien verantwortlich. Die lieferseitige Bilanzierung und Versorgung mit Papiersäcken erfolgt durch die WB Verpackung.

(2) Die Betriebe der Stärkeindustrie planen ihren Bedarf an Stärkesäcken in den Qualitäten ZjP/Zj 450 g/m² natronkrepppapierkaschiert und Syntex-Malimo bei dem für sie zuständigen Erzeugnisgruppen-Leitbetrieb

- a) für Kartoffelstärke — VEB Stärkefabrik Kyritz,
- b) für Weizenstärke — VEB Weizenin Dresden,
- c) für Maisstärke — Deutsche Maizena-Werke
i. V. Barby.

(3) Die Erzeugnisgruppen-Leitbetriebe übergeben den zusammengefaßten Bedarf der WB Zucker- und Stärkeindustrie zur verbraucherseitigen Bilanzierung.

(4) Die Zuweisung von Stärkesäcken an Stärkefabriken aller Eigentumsformen erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung der WB Zucker- und Stärkeindustrie mit der WB Technische Textilien.

(5) Die Stärkefabriken aller Eigentumsformen haben über die zugewiesene Menge an Stärkesäcken unmittelbar mit den Lieferbetrieben Wirtschaftsverträge abzuschließen.

§ 3

Die Empfänger von Stärke aus der Inlandsproduktion haben die entleerten Stärkesäcke (außer Papiersäcken) § 1 Abs. 1 Buchst. c und die zur Ablösung kommenden Leihverpackungen lt. § 1 Abs. 2) an den für den Aufkommensbereich zuständigen Sackaufbereitungsbetrieb abzugeben.

Zuständig sind:

1. Erste Deutsche Sackzentrale Kunath und Polke KG
Betriebsteil Coswig/Bez. Dresden*
Erfassungsbereich: Bezirke Dresden, Karl-Marx-Stadt, Cottbus, Frankfurt (O.), Potsdam, Berlin;
2. VdgB — BHG Erfurt, Maschinennäherei für Säcke und Planen**
Erfassungsbereich: Bezirke Erfurt, Suhl, Gera;
3. VEB (K) „Nordland“ Schwerin, Jute- und Segeltuchverarbeitung***
Erfassungsbereich: Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Magdeburg;
4. Fa. Walter Dittmann****
Erfassungsbereich: Bezirke Halle, Leipzig.

* 8252 Coswig
Rudolf-Prochazka-Str. 23

** 50 Erfurt
Ruelolstädter Str. 39

*** 27 Schwerin
Lübecker Str. 230

**** 705 Leipzig
Neustädter Str. 34

§ 4

Die Sackaufbereitungsbetriebe haben die aufbereiteten Stärkesäcke vorrangig an die Zuckerindustrie als Schnitzelsäcke zum Weiterverkauf an die Landwirtschaft zu verkaufen.

§ 5

(1) Das Staatliche Kontor für pflanzliche Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie, als Absatzorgan der Stärkeindustrie, berechnet dem Empfänger von Stärkelieferungen in neuen Stärkesäcken (außer Papiersäcken) § 1 Abs. 1 Buchst. c) die für gebrauchte Stärkesäcke geltenden gesetzlichen Preise im Anhängerverfahren an den IAP für Stärke. Diese Preise werden den Empfängern von Stärkelieferungen bei Anlieferung der Stärke von den genannten Sackaufbereitungsbetrieben voll vergütet.

(2) Die Empfänger von Stärkelieferungen tragen die Kosten für den Versand des Leergutes bis zum Ort des zuständigen Sackaufbereitungsbetriebes (bei Bahnversand frei Bahnstation des Aufbereitungsbetriebes, bei Versand mit Kraftfahrzeug oder anderen Fahrzeugen und bei Lieferungen im gleichen Ort frei Lager des Aufbereitungsbetriebes).

(3) Für die Bezieher von Stärke gilt der für den neuen Sack in Rechnung gestellte Betrag als durchlaufender Posten. Er unterliegt nicht der Produktionsabgabe bzw. der Umsatz- und Gewerbesteuer.

(4) Für aufbereitete Stärkesäcke gelten die gesetzlichen Preise.

§ 6

(1) Um die Erfassung der entleerten Stärkesäcke zu gewährleisten, hat das Staatliche Kontor für Pflanzliche Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie in seinen Rechnungen bzw. in den Jahresverträgen einen Hinweis über die Rückgabe Verpflichtungen für Stärkesäcke anzubringen.

(2) Die Empfänger von Stärkelieferungen haben dem Sackaufbereitungsbetrieb die Ablieferung entleerter Stärkesäcke bei Mengen über 1000 Stück mindestens 14 Tage vor Lieferung anzuzeigen. Bei Einzelhandelsbetrieben erfolgt die Rückgabe an die zuständige GHG.

§ 7

Die in dieser Anordnung getroffene Preisregelung gilt auch bei Lieferungen an die Staatsreserve.

§ 8

Diese Anordnung gilt nicht für Exportlieferungen und Lieferungen nach Westdeutschland und Westberlin.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird im Abschnitt XX der Anlage zur Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581) die Position 32 57 000 — Gewebesäcke — gestrichen.

Berlin, den 22. Dezember 1966

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie und
Lebensmittelindustrie**

K r a c k